

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Gleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 143.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 29. Dezember

1916.

Bad Homburg v. d. H., 20. 12. 1916.

Betr. Sammlung v. Goldmünzen.

Die schwere Lage des Vaterlandes fordert dringend, daß die Ablieferung von Goldmünzen energisch und zielbewußt weiter gefördert wird. Wenn sich auch in Folge der bisherigen Ablieferungen die im Volke vorhandenen Bestände an gemünztem Gold stark verringert haben, so müssen doch noch erhebliche Beträge von der Bevölkerung zurückgehalten werden.

Um auch die Reste der Goldmünzen zu erfassen, hat die Reichsbankanstalt ein neues Werbemittel vorgeschlagen; sie will Jedem bei Einlieferung von Goldmünzen im Betrage von wenigstens 200 M. oder bei Vorlegung einer mit dem Amtsstempel versehenen Bescheinigung einer öffentlichen Kasse (Post-, Stations-, Gemeinde-, Pfarr-, Schulkasse usw.) über den Umtausch dieses Betrages von Goldmünzen auf Wunsch ein Gedenkblatt verabsorgen.

Dasselbe wird auf Verlangen von Ortsbehörden, Geistlichen, Lehrern unter Fortlassung des Namens des Ablieferers von Gold ausgefertigt und der antragenden Stelle zur Vervollständigung und Aushändigung überliefert, so daß die Geheimhaltung der Person des Goldablieferers vollkommen gesichert ist. Die Herren Bürgermeister, Geistlichen, Lehrer, Pfarrer, Verwalter von Kassen usw. ersuche ich, das Angebot der Reichsbank im persönlichen Verkehr mit der Bevölkerung weitgehend zu verbreiten und mir Anträge auf Verleihung der Urkunde nebst den erforderlichen Bescheinigungen einzusenden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., 21. 12. 1916.

Betr. Bestellungen auf Kalk-Stickstoff.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. ds. Mts. im Kreisbl. Nr. 138 gebe ich nachstehend die abgeänderten Lieferungs-Bedingungen der Landw. Zentr.-Darlehnskasse bekannt:

Der Preis des offerierten Kalkstickstoffes stellt sich nicht auf 1.47 M. pro Kilogramm Stickstoff, sondern 1.40 M. pro Kiloprogent einschließlich Sack, frei jeder deutschen Vollbahn oder Kleinbahnstation. Bei Lieferungen in Trommeln, welche nur auf Wunsch des Käufers oder Empfängers mangels entsprechender Sackverpackung geliefert werden dürfen, erhöht sich der Preis, worüber besondere Vereinbarungen getroffen werden sollen.

Etwas neue geistliche Auflagen, die den Preis, die Fracht, die Rohstoffe, elektrische Kraft, oder das fertige Erzeugnis treffen, gehen zu Lasten des Käufers.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1916.

An die Besteller von Saatkartoffeln!

Es ist uns gelungen, den uns gemeldeten Saatkartoffelbedarf des Regierungsbezirks zur Frühjahrslieferung 1917 voraussichtlich bis zu 80-90% sicherzustellen. Die Höhe der Abzüge von der bestellten Menge wird den einzelnen Bestellern mitgeteilt werden.

Trotz aller Bemühungen, möglichst niedrige Preise zu erzielen, wird es uns nicht möglich sein, den Zentner Spätkartoffeln frei Station des Empfängers (bei kleinen Sendungen frei Lagerhaus) unter 9 bis 12 Mark und den Zentner Frühjahrskartoffeln unter 14 bis 17 Mark zu liefern. Weiterhin teilen uns die Landwirtschaftskammern der liegenden Provinzen (in erster Linie Posen) mit, daß sie zwar bemüht sein würden, die bestellten Sorten nach Möglichkeit zu liefern, daß aber, da namentlich „Industrie“ in Posen nicht allge-

mein angebaut würde, mit der Lieferung von ähnlichen Ersatzsorten (Wohltmann, Silesia) gerechnet werden müßte.

Die Lieferung erfolgt zu denselben Bedingungen, unter denen uns die Saatkartoffeln von den beteiligten Landwirtschaftskammern geliefert werden. Es kann unsererseits keinerlei Haftung für die Ausführung des Auftrages und die Beschaffenheit der Ware übernommen werden. Jede Gefahr (auch Frostgefahr) geht ab Station zu Lasten des Käufers. Im allgemeinen gelten die Geschäftsbedingungen für den Deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen des Deutschen Landwirtschaftsrates 1914). Sollten behördliche Maßnahmen (Ausfuhrverbote) die Kartoffelversendung verzögern oder unmöglich machen, so haben die Besteller keinerlei Entschädigungsansprüche. Durch die Bestellung bei der Kammer werden nur Rechte und Pflichten zwischen Käufer und Verkäufer begründet. Selbstverständlich wird die Landwirtschaftskammer in jeder Weise bemüht sein, die Interessen der Besteller in weitgehendstem Maße und in jeder Hinsicht zu wahren.

Wir ersuchen die Besteller, uns umgehend, spätestens bis zum 25. Dezember d. J. mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, auf Grund der vorstehenden Mitteilungen ihre Bestellung aufrecht zu erhalten. Die Unterlassung dieser Mitteilung gilt als Zurückziehung aller früheren Aufträge.

Um genaue Angaben zu berichtigen, Rückfragen über vorliegende, zum Teil ungenaue Bestellungen zu vermeiden, bitten wir alle Besteller bei der erneuten Zusage um nochmalige genaue Angabe:

1. der gewünschten Sorte,
2. der benötigten Menge,
3. der genauen Adresse und Bahnstation.

Der stellvert. Vorsitzende
der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.
v. Heimbürg.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Dezember 1916.

Wird veröffentlicht; die Landwirtschaftskammer nimmt weitere Bestellungen bis zum 31. d. Mts. an. Ich ersuche deshalb die Gemeindebehörden, das Angebot in geeigneter Weise bekannt zu machen, weitere Bestellungen zu sammeln u. unverzüglich an die Landw. Kammer in Wiesbaden abzugeben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Brünig

Berlin W. 57, den 15. Dezember 1916.

Mundschreiben

an die Herren Landräte und die gleichgeordneten Behörden der Bundesstaaten.

Die Bestrebungen, den Anbau von Gemüse während der Dauer des Krieges zu fördern, haben nach den bisherigen Erfahrungen recht befriedigende Erfolge gezeitigt. Da es sich aber nicht absehen läßt, wie lange der Krieg noch dauert, und da ferner auch nach dem Friedensschluß die Pflanzenkost noch auf Jahre hinaus ein Nahrungsmittel bilden wird, ist es notwendig, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Erzeugung von Gemüse für die kommenden Zeiten nicht nur in dem bisherigen Umfang erhalten, sondern noch bedeutend gesteigert wird. Zu diesem Zweck machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Alle geeigneten Grundstücke, die bisher noch nicht benutzt worden sind, müssen, wenn die Eigentümer sich hierzu nicht freiwillig entschließen, mit den Zwangsmitteln der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915/4. April 1916/27. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 210; 1916 S. 236 und 834) dem Gemüsebau ausnahmslos zugeführt werden.

Auf die Bekanntmachung über die Festlegung von Höchstpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) wird hingewiesen. Für den Kleingartenbau ist die Benutzung der „Zentralstelle für den Gemüsebau in Kleingärten“, Berlin W. 8, Behrenstr. 50/52, als Berater und Vermittler zum Bezug von Sämereien und künstlichen Düngern zu empfehlen.

2. Alle geeigneten Grundstücke sind entsprechend vorzubereiten. Diese Vorbereitung hat in einer gründlichen Bearbeitung des Bodens (Mogolen) und, soweit der Boden für stark zehrende Gewächse in Betracht kommt, in einer entsprechenden Düngung zu bestehen.

3. Die Beschaffung der Sämereien wird voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten bereiten als bisher. Die erforderlichen Schritte werden deshalb so früh wie möglich zu tun sein. Die Sämereien sind nur von zuverlässigen Firmen zu beziehen.

4. Die Düngemittel sind so frühzeitig wie möglich zu beschaffen.

5. Besondere Beachtung verdient der Anbau von Frühgemüse. Dieser wird ermöglicht:

a) durch Anbau von Wintergemüse. Genügend erstarke Pflanzen von Kohlrarten und Salat in entsprechenden Sorten können jetzt noch auf gut vorbereitetem Boden angepflanzt werden. Soweit das Pflanzgut nicht selbst herangezogen ist, dürften die vorhandenen Gärtnereibetriebe zur Beschaffung in der Lage sein,

b) durch das Treiben von Frühgemüse in warmen und kalten Kisten.

Hierdurch läßt sich Gemüse namentlich für die Zeit gewinnen, in der die überwinterten Vorräte der letzten Ernte zu Ende gegangen sind und Freilandsgemüse noch nicht geerntet werden kann. Auf die Gewinnung dieser Erzeugnisse muß um so mehr Wert gelegt werden, als mit den Zufuhren vom Auslande immer weniger gerechnet werden kann. Die Anlage der Kisten ist schon jetzt vorzunehmen, auch die sonstigen Vorbereitungen sind schon jetzt zu treffen.

Der Vorsitzende

der Reichsstelle für Obst und Gemüse.
v. Tillg.

Bad Homburg v. d. H., den 19. Dezember 1916.

Vorstehendes Rundschreiben bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Gleichzeitig ersuche ich die Gemeindebehörden, Gartenbau-Vereine, Gärtner-Vereinigungen u. s. w. die Bestrebungen auf erhöhten Anbau von Gemüse kräftig zu fördern.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Brünig.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 8. Dezember 1916 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsgesetz vom 13. Juni 1873 in den Monaten August bis Dezember 1914, Januar bis Dezember 1915, Januar bis Juli 1916 gewährte Kriegsgeldleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus der von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungen in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung.
v. Gitzki.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November d. J. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204) wird hierdurch bestimmt, daß die dort festgesetzten Höchstpreise für Rüben nicht für aus dem Auslande eingeführte Rüben gelten, die durch die Reichsstelle für Ge-

nisse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden.

Dieser ergänzenden Bestimmung wird rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt, daß sie gleichzeitig mit der Ausführungsanweisung vom 14. November d. J., am Tage, wo diese Ausführungsanweisung durch die Regierungsamtsblätter und gleichstehenden amtlichen Blätter veröffentlicht ist, in Kraft getreten ist.

Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. schaft, Domänen und Forsten, des Innern.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Dezember 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Büning.

Polizeiverordnung.

Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Programm-Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks Frankfurt a. M. verordnet was folgt:

§ 1. Von der öffentlichen Strafe aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch die öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietes, Kabarette, Zirkusse, Panoptikums, Schaubuden) Reklame gemacht wird, dürfen Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten, Unglücksfällen und sonstigen schreckenerregenden Dingen, sowie sitlich anstößige Abbildungen nicht enthalten.

§ 2. Kein in Bildform oder auffällige Schriftform gehaltenes, von der öffentlichen Strafe aus sichtbares Reklameplakat für die in § 1 bezeichneten öffentlichen Schaustellungen darf einen größeren Flächeninhalt als 5000 qcm (z. B. 1 m Höhe und 1/2 m Breite) haben. Der Gesamtflächeninhalt aller derartigen an einem und demselben Gebäude anzubringenden Plakate darf 10 000 qcm nicht überschreiten.

Auf Reklameplakate an die öffentlichen Anschlagssäulen findet diese Größenbeschränkung keine Anwendung.

Den Inhabern der Vergnügungsanstalten bleibt abgesehen von den bezeichneten Reklameplakaten, der Aushang oder Anschlag von Theaterzetteln oder Programmen in der bei den Theatern üblichen Form und Größe überlassen.

§ 3. Ankündigungsmittel, die Lichtspielvorstellungen zum Gegenstand haben, dürfen nicht auf Lichtspiele oder Teile von solchen (Zettel oder Zusatzzettel) hinweisen, die zensurpolizeilich verboten sind.

§ 4. Vor den Lichtspieltheatern anzubringende Plakate in Bildform oder auffälliger Schriftform dürfen auf keine Lichtspielvorführungen hinweisen deren Besuch Kindern zensurpolizeilich untersagt ist.

§ 5. Die Lichtspielunternehmer sind verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde das Programm der Darbietungen spätestens 24 Stunden vor der Aufführung anzuzeigen. Hierbei ist Titel, Ursprungsfirma, Datum der zensurpolizeilichen Genehmigung und Zensurnummer der einzelnen Filme anzugeben.

Es dürfen keine anderen Filme vorgeführt werden, als die, welche in dem eingereichten Programm bezeichnet sind.

§ 6. Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember d. J. in Kraft. Wiesbaden, 17. 11. 16. Der Regierungspräsident.

Bad Homburg v. d. H., den 19. 12. 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Brünig.

Abgabe von Fleisch, Butter u. Fett.

Die Wochenration an frischem Fleisch für die Zeit vom 25.—31. Dezember 1916 wird ausnahmsweise auf 300 Gramm für Erwachsene und 150 Gramm für Kinder festgesetzt, mithin sind, falls die volle Ration beansprucht wird, alle Scheine an den Metzger abzugeben.

Für die Woche vom 1.—7. Januar 1917 werden 40 Gramm Butter für jede bezugsberechtigte Person ausgegeben.

An Speisefett gelangt zur Ausgabe für die Zeit vom 1.—14. Jan. 1917 100 Gramm Margarine zum Preise von 2 M. f. d. Pfd.

Der Verkauf von Butter und Fett erfolgt im Laden 1 (Rath.) u. 2 (Eudwigstr.) in der Reihenfolge der auf den Lebensmittelkarten aufgedruckten Nummern, wie in unserer Bekanntmachung vom 15. ds. Mts. veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Dezember 1916.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **11. Januar 1917 vormittags 10 Uhr** — an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 5 — versteigert werden das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H. Band 11 Artikel 514 (eingetragene Eigentümer am 29. August 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Witwe des Gastwirts **Friedrich August Landig** Elisabeth geb. Himmelreich von Bad Homburg v. d. H. eingetragene Grundstück Gemarkung Bad Homburg v. d. H.

	Nutzungsw.
St. 17 Nr. 76/24 a) Bohnhaus m. Hofraum u. Hausgarten 16 ar 54 qm.	3500 M.
b) Seitengebäude rechts	540 "
c) Hoframpe	24 "
d) Hintergebäude links quer	480 "

Riffelstr. Nr. 8

Grundsteuerunterlagen Art. 423. Gebäudesteuerrolle Nr. 991.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. September 1916.

Kgl. Amtsgericht.

Die seither bei Geldübersendungen durch die Post einzusendenden Postscheckgeb. sind vom 1. 1. 1917 nicht mehr zu zahlen.

Alle im Postscheckverkehr oder durch Postanweisung übersandten Beträge sind gebührenfrei, auch ohne Bestellgebühr, aufzugeben.

Die Stadtkasse.

Ein sprengfähiger
Bulle



17 Monate alt (Simmentaler) steht zum Verkauf

Josef Ruppel, Bäckerei, Kalbach.

Abgabe von Zucker und Milchkarten.

Am Samstag, den 30. ds. Mts. werden die Zuckerkarten für die Zeit vom 1. — 14. Januar und die Milchkarten für die Zeit vom 1. Januar — 4. Februar 1917 im Lebensmittelbüro bzw. Bezirksvorsteherbüro zu Kirdorf ausgegeben und zwar für Einwohner mit dem Anfangsbuchstaben

A—L am vormittag von 8 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr
und mit dem Anfangsbuchstaben
M—Z am nachmittag von 2—6 Uhr.

Eine Zuckerkarte erhält nur derjenige, der den ordnungsmäßig mit Vor- und Zunamen ausgefüllten oberen Zuckerkartenausweis für die Zeit vom 18.—31. Dezember zurückgibt. Milchkarten werden nur für Kinder bis zum 6. Lebensjahre und kranke Personen ausgestellt, die bereits einen bezgl. Antrag im Lebensmittelbüro bzw. Bezirksvorsteherbüro gestellt haben. An Kinder im Alter von 7—14 Jahren (Vollmilchvorzugsberechtigte) kann vorläufig keine Vollmilch abgegeben werden. Aus der Milchkarte ist zu ersehen, an welcher Stelle die Vollmilch in Empfang genommen werden kann. Eine Abgabe von Vollmilch ohne Milchkarte ist nach der Kreisverordnung vom 12. Dezember 1916 ab 1. Januar nicht mehr zulässig. Siehe auch unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916 veröffentlicht in Taunusboten und in der Kreiszeitung in Nr. 298 vom 20. 12. 1916.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. Dezember 1916.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Zweigverein vom Roten Kreuz.

Die Mitglieder des für den Obertaunuskreis bestehenden Zweigvereins vom Roten Kreuz und des Zweigvereins der Kaiser Wilhelm-Stiftung werden hiermit zu einer

General-Versammlung

auf **Freitag den 5. Januar 1917, nachmittags 4 Uhr, im Saal des Kreishauses** hier eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorstandswahl.
2. Verwaltungsbericht.
3. Rechnungsablage für 1915/16.
4. Verschiedenes.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Zweigvereins vom Roten Kreuz u. d. Kaiser-Wilhelm-Stiftung.
J. B.: Ziehe.

7. Potpourri aus Verdis Oper Der Troubadour (Stasny).
8. Die Parade der Zinnsoldaten (Jessel).

Abends von 8—9½ Uhr. 1. In Treue fest, Marsch (Teile). 2. Ouvertüre zu Dichter und Bauer (Suppe). 3. In lauschiger Nacht, Walzer (Ziehrer). 4. Fantasie aus Verdis Oper Traviata (Schreiner). 5. Gammel-Jäger, Marsch (Morena). 6. La Paloma, Mexikanisches Lied (Pradier). 7. Aisha (Vindjan). 8. Militaria, Großes Potpourri (Thiele).

Dienstag, den 2. Januar, nachmittags und abends Konzert.

Anstatt der Ausgabe von Neujahrskarten wurden bei der städt. Armenverwaltung (Bürgermeister Zeigen) für die Stadtarmen weiter abgegeben.

Von Herrn Fabrikant Friedrich Henning 2 Mk.
„ der Aktienbrauerei 5 „

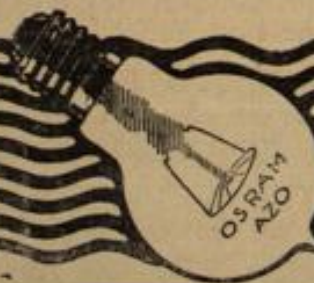
Von Herrn Stadtrat G. Arrabin 2 Mk.
„ Familie Zeigen 2 „
„ Expéditeur Otto Rogt 2 „
„ Frau Anna Sauerbrei 2 „
„ Herrn Jakob Hell 2 „
„ Herrn Stadtrat J. Hückmann 2 „

Bei unserer Geschäftsstelle sind eingegangen von Herrn Bankdirektor C. Arnold 3 Mk.

Niedrigkerzige

Osram-Azo-
Lampen

Besonders schönes weisses Licht
Kleine Form



Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.

Ärztl. Leitung.

Kisseleffstrasse 11, Fernsprecher 674.

= Heilmittel: =

Künstliche Höhen-sonne — Rot-, Blau-, Weißlicht.
Oszillierende Ströme — Diathermie.

⇒ Heilanzeigen: ⇐

Herz-, Leber-, Magen-, Nieren-, Lungen-, Nervenleiden — Neuralgie
— Jchias — Gelenk- u. Muskelrheumatismus — Gicht — Bron-
chialkatarrhe — Bleichsucht — Blutarmut — frische und alte
Wunden — Appetit- u. Schlaflosigkeit — Hämorrhoiden —
Hautkrankheiten.

Neben jeder Kur zu gebrauchen. Erfolge wo andere
Methoden versagen.

Die Heilmittel sind von der Bomburger und Oberurseler Krankenkasse zur ärztl. Verordnung zugelassen.



Kleiner Laden

in der Einfahrt, auch ein oder zwei schöne
geräumige Zimmer im 1. Stock zu vermieten

Näh. vormittags Louisenstr. 85, I.

Hauschlachtung betr.

Anträge auf Erlaubnis zur Haus-
schlachtung sind in der Geschäfts-
stelle der Kreis-Zeitung erhältlich

4 Zimmerwohnung

(neu hergerichtet) mit allem Zubehör, sofort
zu vermieten. Louisenstraße 79

Preise für Damenbedienung

Kopfwaschen mit Frisur Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur „ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren „ —75
Einfache Frisur „ 1.—

Frisur mit starker Welle 1.50
Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienungen
bei Karten zu 10 Nummer.

Karl Kesselschläger, Louisenstrasse 87. Telefon 317.

**Tagelöhner
u. Gusspuker**

gesucht

Heinrich Koppel,

Eisengießerei.

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Bingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 144.

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 30. Dezember

1916.

Bekanntmachung.

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 463.)

Rom 23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Ueberschrift erhält folgende Fassung:

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

2. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

3. Im § 5 Zeile 9 werden die Worte: „und drei weitere Vertreter“ ersetzt durch: „und fünf weitere Vertreter“.

4. Im § 7 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

5. Im § 8 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

6. Es wird folgender § 9a eingefügt:

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

7. Der Abs. 1 des § 11 erhält folgende Fassung:

Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher in Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift im Satze 1 zulassen.

8. Im § 11 wird als Abs. 2 eingeschaltet:

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Be-

zugsschein ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

9. Es wird folgender § 11a eingefügt:

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachung im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

10. Der Abs. 2 des § 12 erhält folgende Fassung:

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

11. Im § 18 treten an die Stelle der Worte

„Vorschriften der §§ 7 bis 13“

die Worte

„Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13“.

12. Im § 20 Abs. 1 Nummer 1 treten an die Stelle der Worte „Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13“

die Worte

„Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13“

und im Abs. 3 an die Stelle der Worte

„gegen § 7“

die Worte

„gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a“.

13. Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:

5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Schuhwaren.

Rom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463/1420) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1

In dem Verzeichnis A (Freiliste) im § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis auf-

besitzenden Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebestätigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Laidleder (nicht Laidtuch) jeder Art bestehen.

Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Laidleder-Verdeckungen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne, bestehen.

2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Laidleder (nicht Laidtuch), Seide, Atlas, Brokat oder Samt.

3. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 Zentimeter Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Samt, Laidleder (nicht Laidtuch) oder Wildleder (Sämisch Leder) bestehen.

4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Laidleder bestehen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 9a, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463/1420) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1

Die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Absatz 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbands han-

deln. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbes der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundsätze über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über den Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Uebnahmepreis nach näheren Weisungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 3

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zu überlassen:

- a) den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniformstücke,
- b) auf Anforderung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren jeweiligen Bestandes,
- c) den ganzen Bestand an den zu b genannten Gegenständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbar sein würden,
- d) die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände entstehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Uebnahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis stellt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden oder ergeben sich ander Streitigkeiten, so entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbekleidungsstelle vorläufig den vom ihr als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4.

Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, die den Kommunalverbänden bei Außerkräfttreten des § 9a noch verbleiben, hat auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle zum Selbstkostenpreise zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. So hat die Ausführung der Bestimmungen des § 9a und der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und

Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, 6, §§ 11 bis 15 der Ausführungs-bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 258) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

§ 2.

Erleichterung der Beschaffung eines Bezugsscheines für Luxus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntm. des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenversand) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personaliste mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung“ unsonale mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

§ 3.

Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4.

Vermitlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einserndung oder Abgabe der Bezugsscheinvordrucke an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einserndung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch

welche Einrichtung dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

Strafverfügungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Abs. 3 Satz 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafanzeige des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Ausführungs-Bestimmungen

der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung,

Wäsche und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund des § 9a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 463/Reichsgesetzbl. Nr. 289) und der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dez. 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist durch die Notwendigkeit begründet den Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Stoffen und ungebrauchten Bekleidungsstücken in möglichst großem Umfange einzuschränken.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger, billiger Bekleidung zu versehen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigem Preise angekauft werden, bei ihrer Wiederherstellung mit größter Sparsamkeit verfahren und jedes noch irgendwie verwendbare Stück nach Möglichkeit ausgenützt wird.

§ 2.

Zusammenlegung von Kommunalverbänden.

Auf Antrag können mehrere Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden zwecks gemeinsamer Durchführung der Bewirtschaftung zu einem Wirtschaftsbezirk verbunden werden. Diese Behörden können in solchen Fällen zugleich die näheren Bestimmungen darüber erlassen, wo Annahmestellen einzurichten sind, wo die Bearbeitung der abgelieferten Stücke und wo deren Verkauf erfolgen soll und wie ferner die gegenseitige Verrechnung der zusammengelegten Kommunalverbände untereinander zu erfolgen hat.

Von jeder solchen Verbindung mehrerer Kommunalverbände zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk ist der Reichsbekleidungsstelle sogleich Anzeige zu erstatten. Im Verkehr mit der Reichsbekleidungsstelle tritt der gemeinsame Wirtschaftsbezirk an die Stelle der einzelnen Kommunalverbände.

§ 3.

Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7, Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2.)

§ 4.

Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstücken (Flecken usw.) herrichten lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

§ 5.

Führung eines Buches über die erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (Annahmehbuch).

Die Annahmestellen haben ein Buch zu führen, in das die entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren einzutragen sind. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag der Annahme, Bezeichnung des abgelieferten Gegenstandes, den festgestellten Preis, Namen und Wohnort des Veräußerers und den Tag des Ausganges.

Die Kommunalverbände können weitere Eintragungen vorschreiben.

§ 6.

Feststellung des Kaufpreises.

Die Feststellung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen.

Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Ablieferer sind hierauf von der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

In jeder Annahmestelle ist durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang darauf hinzuweisen, daß die Feststellung des Preises der abgelieferten Sachen im Wege der Abschätzung durch behördlich bestellte Sachverständige erfolgt, und daß der von diesen Sachverständigen festgestellte Preis für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend ist.

Ueber die Abschätzung der abgelieferten getragenen Uniformen wird die Reichsbekleidungsstelle noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 7.

Desinfektion.

Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke sowie alle abgelieferten Schuhwaren müssen, bevor sie in Bearbeitung genommen oder bevor sie ohne Bearbeitung den Verkaufsstellen zugeführt werden, desinfiziert werden. Wäschestücke sind in gewaschenem Zustande abzuliefern; sie sind jedoch gleichfalls zu desinfizieren.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß hierdurch die sichere Vernichtung von Ungeziefer und Krankheitskeimen herbeigeführt wird.

§ 8.

Wiederherstellung.

Die Bearbeitung der gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren kann von den Kommunalverbänden in besonderen von ihnen eingerichteten Betrieben ausgeführt oder schon bestehenden Betrieben übertragen werden.

Übernimmt der Kommunalverband die Bearbeitung nicht in eigenem Betrieb, so hat er die Pflicht, die Durchführung der Bearbeitung genau zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß die Wirtschaftlichkeit des

Betriebes hierunter nicht leidet. Er ist weiter zur Einrichtung einer solchen Buchführung verpflichtet, daß er den Verbleib eines jeden Stückes und die darauf verwandte Arbeit zu nehmen, sondern in unverändertem Zustand an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Stellen abzuführen; die Reichsbekleidungsstelle wird hierüber noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 9.

Verwertung der nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke, Schuhwaren und Abfälle.

Alle nicht mehr verwendbaren Stücke sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle sind zu sammeln und aufzubewahren. Haben sich größere Mengen hiervon angesammelt, so sind sie, mit Ausnahme der nicht verwendbaren Schuhwaren, an den nächsten, von der Kriegserohstoffabteilung des Kriegsministeriums zugelassenen Lumpensortierbetrieb abzuführen. Ein Verzeichnis der sämtlichen unter Aufsicht der Kriegserohstoffabteilung stehenden Lumpensortierbetriebe wird den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle bekanntgegeben werden. Weitere Anweisungen hierüber, insbesondere auch über die Verrechnung mit den Lumpensortierbetrieben, sowie über die Verwertung nicht mehr verwendbarer Schuhwaren wird die Reichsbekleidungsstelle noch erlassen.

§ 10.

Wiederveräußerung.

Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren hat in gesonderten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden diesen Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugsschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenerem Zustande der Bezugsscheinplicht nicht unterliegen würden. Diese Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung dieses Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preise des betreffenden Stückes nur die sämtlichen ihnen entstandenen Auslagen hinzurechnen.

Uebergibt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so hat so hat er einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, der dem Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugebilligt werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf den aus Einkaufspreis und vorstehendem Zuschlag bestehenden Verkaufspreis nicht überschreiten.

§ 11.

Führung eines Buches über die verkauften Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren (Abgabebuch).

Die Verkaufsstellen haben ein Buch zu führen (Abgabebuch), in das der Verkauf der Stücke einzutragen ist. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag des Einganges des Stückes bei der Verkaufsstelle, die nähere Bezeichnung des Stückes in Übereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen (vergl. § 13), den Verkaufspreis, den Tag des Ausganges sowie Name und Wohnort des Erwerbers.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitere Eintragungen vorzuschreiben.

§ 12.

Preiszettel.

Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszettel zu versehen, der die Aufschrift trägt „Reichsbekleidungsstelle, behördlich festgesetzter Verkaufspreis“. Darunter ist in deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer, unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Übereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen zu bezeichnen (vergl. § 13).

Weitere Zulage auf dem Preiszettel, insbesondere Angabe des Kommunalverbandes, sind unzulässig. Die Preiszettel dürfen vor der Veräußerung an den Verkaufsbewahrer aufzubewahren.

§ 13.

Bestandsmeldungen.

Um der Reichsbekleidungsstelle eine Uebersicht über die vorhandenen Bestände an getragenen verkaufsfertigen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren zu geben und sie in die Möglichkeit zu versehen, einen Ausgleich in den Beständen verschiedener Bezirke herbeizuführen, haben die Kommunalverbände am 1. eines jeden Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme der zur Veräußerung bereitstehenden Stücke zu machen und den festgestellten Bestand spätestens am 5. Tage nach diesem Termin der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besonderen, von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen anzuzeigen.

Die 1. Bestandsaufnahme hat am 1. Februar 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

§ 14.

Buchführung.

Die Kommunalverbände haben, abgesehen von dem Annahme- und Abgabebuch, durch Führung geeigneter Verzeichnisse oder Bücher dafür Sorge zu tragen, daß sie den Verbleib der von ihnen erworbenen Stücke, die durch die Desinfektion, die Verarbeitung und den Verkauf entstandenen Unkosten sowie den aus dem Verkauf der Stücke und der Abfälle erzielten Gewinn genau nachweisen können.

§ 15.

Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen Altkleiderhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbsmäßige Klein Händler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenen Zustand der Bezugsscheinplicht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Klein Händler die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 16.

Unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahme- und Verkaufsstellen.

Wer getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren veräußern will, ist berechtigt, sie bei jeder auch außerhalb seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes liegenden Annahmestelle abzuliefern. Die Annahmestellen sind verpflichtet, getragene Stücke auch von Personen, die außerhalb des diese Annahmestelle beaufsichtigenden Kommunalverbandes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, zu dem ordnungsgemäß festgestellten Preis abzunehmen und auf Verlangen die vorgeschriebene Abgabebescheinigung zu erteilen.

Diese Vorschriften finden auf die Verkaufsstellen sinngemäße Anwendung.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 lehrs mit Weß, Wirt, Strid- und Schuhwaren vom 16. Juni/23. Dezember 1916 bestraft. Auch haben die Zuwiderhandelnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen.

§ 18.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bad Homburg v. d. H., den 25. 12. 1916.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises als die mit der Ausfertigung der Bezugsscheine betrauten Behörden wollen sich mit den neuen Vorschriften sofort genau vertraut machen und vor Ausfertigung der Bezugsscheine für Stoffe ungebrauchte Bekleidungsstücke und Schuhwaren sich von der Notwendigkeit der Anschaffungen in geeigneter Weise überzeugen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brünning.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das stellvert. Generalkommando des 18. Armee Korps Nachstehendes bekannt:

Eine nachdrückliche Förderung der Binnenschifffahrt ist notwendig. Diesem Zweck müssen auch die Kräfte, die auf Grund des Gesetzes über die den vaterländischen Hilfsdienst zur Verfügung stehen, in erster Linie dienstbar gemacht werden.

Die Betätigung folgender Berufsstände in der Binnenschifffahrt ist dringend erwünscht:

Alle Schiffs- und Hafenbetriebe erfahrener Personen des Innen- und Außendienstes, wie:

Geschäftsinhaber, kaufmännische und technische Geschäftsführer und Angestellte, Schiffsexperten, Kapitäne, Schiffsführer, Steuerleute, Motorbootsführer und Maschinisten, Vergungsfachleute, Fischer, Pelzer, Flößer, Terner, Matrosen, Schiffer, Schiffsmechaniker, Schiffelöcher und Aufwartepersonal, Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Fährpersonal, Treibeldienstbeamte, Pferdeträger (Kanal-, Schiffs-), Umschlag-, Lagerhaus- und Ralschuppen-Beamte, Verwalter, Aufseher, Borarbeiter (Schwerleute, Stauer, Zähler) und Arbeiter, Kranführer für elektrischen und Dampfbetrieb, einschließlich Hoch- und Schlebebahnen, Elevatorenführer, Schlebebahnenführer.

Alle Hilfsdienstpflichtigen, die zur Beschäftigung in den genannten Berufen geeignet und bereit sind, werden hiermit zur baldigen freiwilligen Meldungen für die Binnenschifffahrt dringend aufgefordert.

Die Meldungen sind mit entsprechenden Zeugnissen und Befähigungsnachweisen an das zuständige Bezirkskommando bis zum 28. 12. 1916 zu richten.

Frankfurt a. M., den 17. 12. 1916.

Der stellvert. kommandierende General.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Dezember 1916.

Lehrer Heinrich Glückmann in Schwalbach ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwalbach, bestehend aus den Gemeinden Schwalbach, Mammolshain und Niederhöchstädt ernannt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Brünning.

betreffend Bestandserhebung von Maßfäden. Vom 30. Dezember 1916.

Dom 30. Dezember 1916.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917

En breifad Blangarn: 75 Zuber
900 Shards, mels Gelfettunmer 10-50

200	"	Idurya3, Gilettinummer 20—100	10	"
500	"	Idurya3, Gilettinummer 24—50	15	"
500 m.	north, Gilettinummer 10—20		280	Child

2 6105

200	schwarz	nicht
200	"	1 Gros
200	schwarz bis Eisennummer 50	200 Stk

2. wenn sie nach dem Gewichte aufgemacht sind, die in den Größten einer Ockerfelle, welche in der

und Etikettnummer weniger als 10 Kilogramm betragen

Bispiel: Die Firma X besitzt:
900 Aktien Zirkonen-Gründerin
an Gesellschaften Zirkonen-Gründerin zu 50

an einem einzigen
 gleichfalls bis Seriennummer 50: 200 Folgerollen zu 50
 über Seriennummer 50: 300 Folgerollen zu 50

Dreifach : gleicheidigt bis Griftettunmer 50 10
 Thev 641ettunmer 50 15

11. Bei Glases, Stahl- und Kammerschloßern,
1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, da

ienigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in ein
Eorte weniger als 50 000 Meter betragen;

§ 1.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Mithelpflicht.

911. *Medilidita* fūb.

- Verpflichtung sind:
1. Samtliche baumwollene Strickfäden (wie zum Beispiel Strickwolle, Strickgarne, Seilgarne, Seilfäden, Konfektionsgarne, Trikotagenwolle usw.) in ganzen und sonstigen Endverpackungen (wie zum Beispiel in Ballen, Spulen, Kisten, Säcken, Fässern, etc.) in ganzen und sonstigen Endverpackungen für den Kleinverkauf.

2) Hier vorzüglich die Musesant, zu der er auf Grund vieler Berechnung verpflichtet ist, nicht in der gelesenen Grift erstellt, aber wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmaligen Mark bestraft, auch wenn mit der Grift, die vorzuzuziehen sind, im Streit für dem Strafe stellen erfüllt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuweisen ober zu führen unterläßt. Hier strafbar, die Musesant, zu der er auf Grund dieser Berechnung verpflichtet ist, nicht in der gelesenen Grift erstellt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreimaligen Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuweisen ober zu führen unterläßt.

५३

Zur Melbung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände des im § 2 bezeichneten Art in Verkehrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen kaufen oder verkaufen.
 2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Die nach dem Stichfrage eintreffenden, vor dem Stichfrage aber schon abgelassen Vorräte sind nur dem Empfänger zu melden.

grüßt melderpflichtig sind:

1. Bei baumwollenen Strüpfen,
1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Strüpfte einer Kategorie, welche in einer Qualität, Zeichnung, Farbe und Aufmachung (se- bei both ohne Rücksicht auf die Strüpfnummer) weniger Gängen bis zu 200 Streter (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Gängen über 200 Streter weniger als 1 Gros betragen.
Jüngere Gänge sind nicht zu melden, falls die Strüpfen im Zuteilpadung geliefert sind. Sind die Strüpfen in Teilpadung geliefert, so sind

die im den einzelnen Kolonnen des Meldebeines zu merkenden Mengen nach unten auf hundert: Tausend abzurunden.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:

an zweifach Unterwergarn 1000 Yards	Grütfettunummer 20—100	25 Tausend
an dreifach Seilgarn:		
200 Yards, weiß, Grütfettunummer 10—50	75 Tausend	
200 " weiß, Grütfettunummer 60—100	51 "	
200 " schwarz, Grütfettunummer 10—50	25 "	
200 " schwarz, Grütfettunummer 60—100	10 "	
500 " weiß, Grütfettunummer 24—50	15 "	
500 m, weiß, Grütfettunummer 10—20	280 Stück	
500 " schwarz, Grütfettunummer	110 "	
Die melbet: Zweifach Unterwergarn 1000 Yards	weiß	2 Gros
Dreifach Seilgarn:		
200 Yards, weiß bis Grütfettunummer 50	6 "	
200 " weiß über Grütfettunummer 50	4 "	
200 " schwarz	nichts	
200 " schwarz bis Grütfettunummer 50	1 Gros	
500 m, weiß	200 Stück	
500 " schwarz	nichts	
	(weiß unter 1 Gros)	

2 wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zutimmung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Grütfettunummer weniger als 10 Kilogramm betragen.

Angefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

Beispiel: Die Firma X besitzt:

an zweifach Zirkonagen-Nähmaschinen	roß und gebildet je 100 kg auf Streugspulen zu	50 g
roß und gebildet je 50 kg auf Streugspulen zu	100 g	
an dreifach Nähgarn		
gebildet bis Grütfettunummer 50: 200	Seidgarnen zu	50 g
über Grütfettunummer 50: 300	Seidgarnen zu	50 g
schwarz bis Grütfettunummer 50: 10	Seidgarnen zu	50 g
Die melbet: Zweifach: 150 kg roß		
150 kg gebildet		
Dreifach: gebildet bis Grütfettunummer 50	10 kg	
über Grütfettunummer 50	15 kg	
schwarz	nichts	

11. Bei Glas-, Glas- und Stannion-Nähmaschinen,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 Meter betragen;

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 Kilogramm betragen.

Beispiel: Die Firma X besitzt von

1. Kurzhaarpelzwirn 125 Stück der Weise 80 cm 20/4 f 12 z (868 m Inhalt) weiß 2fach,
2. Anäuelzwirn 20 Schachteln zu 20 Anäueln zu 100 m schwarz 2fach,
3. Langhaarpelzwirn 5 Stück 210 cm 60/2f 12 z 10 080 m Inhalt rohgrau 2fach,
4. Kärtschewirn 15 Schachteln zu 100 Kärtschen zu 40 m gelb 2fach,
5. Sacknähwirn 325 kg a/Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 2fach,
6. Rollenzwirn 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,
7. Hansfauergarn 10 kg roh,
8. Schußgarn 8m 15 kg.

Sie meldet:

- unt. A die Menge 1: mit 108000 m (statt 108500) weiß 2fach Nähfad.
 " " 2: nicht, da unter 50000 m,
 " " 3: 50000 (statt 50400) farbig und rohgrau 2fach,
 " " 4: 60000 m farbig und rohgrau 2fach,
 unt. B " " 5: 325 kg rohgrau Nr. 7/16,
 " " 6: nicht, da unter 10 kg,
 " " 7: 10 kg rohgrau Nr. 7/16,
 " " 8: 15 kg rohgrau Nr. 1/6.

§ 5.

Stichtag und Meldedrift.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1065 b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Nähfaden“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen,

aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch zu richten. Diejenigen Nähfaden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung benutzt liegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfaden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfaden betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flach-, Hans- oder Kamel-Nähfaden betreffen, an Sektion W. III.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), 30. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

Preise für Herren-Bedienung

Rasieren
Haarschneiden
Bartschneiden

Mk. —.20
" —.50
" —.30

Kopfwaschen

" 1,30

Preis-Ermässigung bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger, Louisenstraße 87. Telefon 317.

Im 1. Stock

ist in freier Lage eine der Neuzugänge mit
ende geräumige 4 Zimmer-Wohnung mit
Balkon (und allem sonstigen Zubehör)
1. April 1917 ab zu vermieten.

Wilhelm Penn, Saalburgstr. 5.

Spar- und Vorschaukasse zu Homburg v. d. Höhe.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Audenstraße No. 8

Giro-Conto Dresdner Bank.

Postcheckkonto No. 588 Frankfurt a. M.

Geschäftskreis

nach den Bestimmungen unserer Vereinsstatuten geordnet für die einzelnen Geschäftszweige.

Sparfassen-Verkehr

mit $3\frac{1}{2}\%$ und 4% iger Verzinsung beginnend mit dem 1. und 15. des Monats
konstante Bedingungen für Rückzahlung n.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der Auslosung.

Wechsel-, Conto-Corrent- und Darlehens-Verkehr
gegen Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren und sonstige Sicherstellung.

Postcheck-Verkehr

unter No. 588 Postcheckamt Frankfurt am Main.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln
in fremder Währung, Coupons und Sorten.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren

gegen mäßige Vergütung.

Die Aufbewahrung der Depots geschieht in unserem feuer- und einbruchsfähigen
Stahlpanzer-Gewölbe.

Erledigung aller sonstigen in das Bankfach einschlagenden Geschäfte
unter den günstigsten Bedingungen.

Statuten und Geschäftsbestimmungen sind kostenfrei bei uns erhältlich.

**Karte von Rumänien
und Nachbargebiete in unserer Geschäftsstelle
erhältlich.**

Verantwortlicher Geschäftsführer August Haus, Bad Homburg v. d. H. — Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei C. J. Schilf Sohn, Inh. C. Freudenmann.

Neu!

Achtung!

Neu!

Waschen Sie mit **Edelweiß**, wird Ihre Wäsche blütenweiß.

Weil **Edelweiß** ist über alles, drum kauft dasselbe gar bald Alles.

Edelweiß ist ein Waschmittel für alle Zwecke, von großer Reinigungskraft und
staumender Wirkung.

Mit **Edelweiß** wird verfahren wie mit Seife und ist restlos lösend.

Machen Sie einen Versuch und Sie werden dauernd davon beziehen.

Edelweiß wird in Stücken von 125 Gramm geliefert und ist dasselbe zum Preise von
15 Pfg. das Stück dauernd bei mir zu haben.

Auch Versand nach außerhalb in Post-Kollis von 36 Stück — 9 Pfd. netto, franko einsch.
Verpackung für 5. — M. unter Post-Nachnahme nach allen Richtungen.

Fritz Buxbaum, Neuheiten-Vertrieb, Nieder-Ingelheim.

Alleiniger Vertreter für Ingelheim und Umgegend.

NB. **Edelweiß** ist nicht zu vergleichen mit den in marktfeindlicher Weise angebotenen minderwertigen Seifen-Erfahrmitteln. D. D.

Versteigerungen

und Abschätzungen von **Möbilen, Schäden aller Art**, sowie sachgemäße Erledigungen von **Pfandverkäufen, Nachlassen, Konkursen.**

ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen, Einzeilmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von **Möbilen, Wertgegenstände** etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beidseitiger Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe.

Elisabethenstrasse Nr. 43.

Telefon 772.



**Zaglöhner
u. Gußpußer**

gesucht

Heinrich Rompel,

Eisengießerei.